

## **Hinweisblatt** **zum “Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher** **Verkehrsmittel gem. Art. 3 Schulwegkostenfreiheitsgesetz(SchKfrG)”**

**Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das jeweils vorausgegangene Schuljahr einzureichen.**

Bei Beachtung folgender Punkte kann die Fahrtkostenerstattung erfolgen:

1. Für Gymnasial- und Berufsfachschüler/innen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an Berufs- und Fachoberschulen, sowie für Berufsschüler/innen im Teilzeitunterricht erstattet das Landratsamt die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die besuchte Schule vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz erfasst ist und die anrechenbaren Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze je Schuljahr übersteigen. Zuständig ist das Landratsamt des Landkreises, in dem die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) hat. Die Familienbelastungsgrenze für das Schuljahr 2021/22 beträgt 465,00 €. Mit Wirkung vom 01.08.2022 wurde die Familienbelastungsgrenze auf 490,00 € erhöht - dieser Betrag gilt ab dem Schuljahr 2022/2023.

2. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld, werden die anrechenbaren Fahrtkosten für das in Ziff. 1 genannte Kind in voller Höhe erstattet.

Der Kindergeldnachweis ist grundsätzlich für den Monat August vor Beginn des Schuljahres, für das die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, in Kopie beizulegen. Mögliche Formen des Kindergeldnachweises: Wenn das Kindergeld von der Familienkasse gezahlt wird, genügt der Kontoauszug mit Namen des Kontoinhabers, der Kindergeld-Nummer und dem Kindergeldbetrag. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, bei denen das Kindergeld auf der Lohn-/Gehalts-/Bezügemitteilung ausgewiesen ist, genügt die Vorlage dieser Abrechnung. Sollte für den Monat August keine separate Abrechnung erstellt worden sein, genügt auch eine Bescheinigung des Dienstherrn.

3. Bezieht ein Unterhaltsleistender oder ein unter Ziffer 1 fallender Schüler **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II**, wird der anrechenbare Anteil der von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug dieser Leistung folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet, die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilig. Dazu ist der entsprechende Leistungsbescheid in Kopie beizulegen.

4. Falls Verkehrsunternehmer Schülertarife, verbilligte Fahrkarten bei Benutzung der Bahn-Card, Zeitfahrkarten, Mehrfachkarten anbieten, sind diese unbedingt zu lösen. Es kann nur der jeweils günstigste Tarif für die kürzeste Verkehrsverbindung anerkannt werden. Die Kosten für verlorengegangene Fahrkarten können nicht anerkannt werden.

5. Von Berufsschüler(inne)n in Teilzeitunterricht können Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle nicht berücksichtigt werden. Ist der Schul- und Ausbildungsort gleich, können die Fahrtkosten nur anteilig berücksichtigt werden. Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen auf andere Wochentage verlegt worden sein, so ist dafür eine Schulbescheinigung beizufügen.

6. Die Fahrkarten sind nach dem Datum der Benutzung zu ordnen, mit Beleg-Nummern zu versehen und auf den Beiblättern nicht übereinander einzukleben. Bei Notwendigkeit vervielfältigen Sie bitte die Beiblätter ggf. eigenständig. Am Ende vergessen Sie bitte nicht die Berechnung einer Antragssumme nach ihren Einträgen in den dafür vorgesehenen Feldern.

7. Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen PKWs sind nur erstattungsfähig, wenn der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger die Notwendigkeit der Benutzung des privateigenen PKWs anerkennt. Dazu muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, der bei uns per E-Mail angefordert werden kann. Wir empfehlen dies dringend zu Beginn eines Schuljahres.